## Zusammenstellung <u>allgemeiner\*</u> Stellungnahmen von Behörden und Verbänden

	Benorden und Verbanden			
Behörde/Verband	Stellungnahme	Bewertung OA	Stellungnahme 2. Beteiligung	Bewertung OA
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  LA RA ABK SVA TFA, Hr. Langhardt	Von der Verordnung über Naturdenkmale sind wir mit der Gewässerunterhaltung nicht betroffen, da es keine räumlichen Überschneidungen gibt. In der Verordnung über Landschaftsbestandteile sind Grundstücke der Wasserwirtschaftsverwaltung als LB ausgewiesen. Zum Teil wird im Rahmen der Änderung auch der Zuschnitt der LB geändert, so dass zukünftig weitere staatliche Grundstücke unter die Verordnung fallen werden. Da es sich hier ausschließlich um Flächen mit dem Ziel naturnaher Entwicklung handelt, gibt es aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Vereinzelt wurde im Gutachten Maßnahmenbedarf festgestellt (z.B. LBW_15, LBF_17). Hier werden wir prüfen, ob dies auch Grundstücke der Wasserwirtschaftsverwaltung betrifft und dann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde unser Flächenmanagement anpassen. O.E. Stellungnahme erfolgt erst bei Eigentümerbeteiligung.  Gegen die Unterschutzstellung der unter LBH_23 bezeichneten Bäume in der Willy-Brandt Anlage werden derzeit Bedenken erhoben, da hier immer noch die Umgestaltung der innerstädtischen Freiflächen geplant ist. Eine Unterschutzstellung vor Durchführung der Baumaßnahmen wirde diese nicht unerheblich erschweren.	- - - - - Schutz bei der Planung der Baustelle wichtig → Ausweisung wird vorgeschlagen		
				→ Keine Änderung der Verordnung.
SpA	*	gesonderte Stellungnahme	-	-
GrfA		-	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth	Bereich Forsten o.E.  Bereich Landwirtschaft: Information der Landwirte erforderlich LBR 1 In den mitgeschickten Ausdrucken ist die Flurnummer 231/1 aufgeführt, diese befindet sich in aktiver ackerbaulicher Bewirtschaftung. Jedoch gehen wir davon aus, dass es sich hierbei lediglich um einen Schreibfehler handelt, da im Gutachten stattdessen die Flurnummer 213/1 aufgeführt ist. Doch auch diese befindet sich aktuell zwar am Rand, jedoch noch innerhalb, einer aktiv landwirtschaftlich bewirtschaftenen Ackerfläche. Die Aufnahme dieser Flurnummer als Geschütztes Landschaftsbestandteil und die daraus resultierenden Bewirtschaftungseinschränkungen sind dem Bewirtschafter rechtzeitig mitzuteilen. LBR 4 Für die Flurnummer 660 soll laut Gutachten zu den Landschaftsbestandteilen keine Düngung mehr erlaubt sein und die Mahd darf erst im Spätsommer stattfinden. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich bewirtschaftet und wurde ab Beginn 2020 in die Maßnahme H25 des Vertragsnaturschutzprogrammes aufgenommen. In dieser Maßnahme ist eine Mähnutzung erst ab dem 01.09. vertraglich vereinbart und wird im Rahmen des VNP finanziell ausgeglichen. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass die Einstufung als Geschütztes Landschaftsbestandteil nicht mit den Förderkriterien des VNP korrellert und die VNP-Förderung auf dieser Fläche weiterhin möglich ist. Das Düngeverbot ist dem Bewirtschafter rechtzeitig mitzuteilen und die Bewirtschaftungseinschränkung dem Landwirt finanziell auszugleichen, evtl. kann geklärt werden, ob dieser Ausgleich durch eine zusätzliche Maßnahme im Rahmen des VNP erfolgen kann. LBR 5 Die Flurnummer 730 befindet sich in aktiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und soll nun vollständig als geschütztes Landschaftsbestandteil aufgenommen werden. Im Gutachten ist für diese Fläche eine zweischürige Mahd und absoluter Düngerverzicht vorgesehen. Diese Bewirtschaftungseinschränkung ist dem Bewirtschafter rechtzeitig mitzuteilen und finanziell auszugleichen, ggf. ist dies auch durch eine Förderung im Rahmen der A	Information an Eigentümer wird erfolgen. Nutzer können nicht informiert werden, dies muss über die Eigentümer geschehen.  LBR 1: 231/1 ist ein Schreibfehler. Fläche ist bereits bisher LB gewesen, keine Änderung für Bewirtschaftung.  LBR 4: Mähzeitpunkt hat nichts mit LB zu tun, keine Auswirkungen auf VNP  LBR 5 und 9: Die Information erfolgt nicht separat sondern durch öffentliche Auslegung. Die LBs werden mit Schildern gekennzeichnet. Die beiden genannten LBs sind bereits geschützt.  LBR 11: Keine Maßnahmen notwendig.	landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin möglich sein, ähnlich wie Ausnahme § 5 Nr. 3 sollte für Be- und Entwässerungsgräben gelten, Entferneung von umgestürzten Bäumen oder Ästen muss unverzüglich möglich sein	Ausnahme in § 5 Nr. 3 gilt für alle, also auch im Rahmen der landw. Nutzung, umgestürzte Bäume etc. dürfen auf landw. Flächen unverzüglich entfent werden. → Keine Änderung der Verordnung.
Fischereiverband Mittelfranken e.V.	vorgesehen sind. Trotzdem ist zu erwähnen, dass sich alle aufgeführten Flurnummern in aktiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befinden. Ab 2020 wurden für diese Flurnummern die VNP-Maßnahmen F31 und W18 zur extensiven Weidenutzung beantragt. Sollten die VNP-Maßnahmen mit den Maßnahmen der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile korrelieren, so muss dies dem Landwirt rechtzeitig mitgeteilt werden und ggf. ein finanzieller Ausgleich der Bewirtschaftungseinschränkung erfolgen.  Es bestehen grundsätzlich keine Änderungswünsche gegen die beiden uns vorliegenden Verordnungsentwürfe zur Änderung der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile im Stadtgebiet Fürth und zur Änderung der Verordnung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet Fürth.	-	-	-
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Nürnberg- Herzogenaurach		-	-	-

Landesverband für		-	-	<b> -</b>
Höhlen- und Karstforschung in Bayern				
e.V.				
	Der BUND Naturschutz begrüßt die Fortschreibung der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler im Stadtgebiet Fürth.  1. Zu den einzelnen Vorschlägen für die Beibehaltung, Veränderung und Neuausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern nimmt der BUND Naturschutz auf den beigefügten Tabellen Stellung.  2. Für den wirksamen Schutz der Gebiete und Einzelobjekte ist es unbedingt erforderlich, dass die Information darüber alle Dienststellen der Stadt Fürth erreicht. Leider war dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall, so dass Genehmigungen erteilt wurden, die zu Beeinträchtigungen von geschützten Landschaftsbestandteilen führten (z.B. Wohnbebauung mit zu geringem Abstand zum Ronhofer Wäldchen, Baustelleneinrichtung auf geschütztem Magerrasen.)  3. Wir beantragen, auf den Ausschnittskarten für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile informell auch die im Blattschnitt vorhandenen, benachbarten LBs einzutragen, weil dies für das Verständnis der Schutzgebiete sehr zweckmäßig wäre und damit Zusammenhänge verdeutlicht werden.  4. Beim Verordnungstext für die geschützten Landschaftsbestandteile halten wir folgende Änderungen für notwendig: §3 Abs. 1: besonders hier soll als Schutzzweck auch der "Biotopverbund" gem. §21 BNatSche ergänzt werden. §3 Nr. 4: es soll ergänzt werden: "die Magerrasen und Trockenstandorte zu schützen, "" es sollen ja auch z.B. Sanddünen unter Schutz gestellt werden, die vor allem aus wenig bewachsenen Flächen bestehen und nicht als Magerrasen bewachsen sind; §4 Abs. 1 Pkt. 9: es soll ergänzt werden "Flugdrohnen darüber fliegen zu lassen" §4 Abs. 1 pht. 9: es soll ergänzt werden "Engdrohnen darüber fliegen zu lassen" §4 Abs. 2 Pkt. 2: in den Gewässervegetationen und Feuchtgebieten es soll ergänzt werden: "Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen" §4 Abs. 2 Pkt. 2: in den Gewässervegetationen und Feuchtgebieten es soll ergänzt werden: "Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auszubringen" §4 Abs. 2 Pkt. 2: in den Gewässervegetationen und Feuchtge	Information ist nach dem Neuerlass für alle Dienststellen leichter, da die Verordnungen digitalisiert sind. Die einzelnen Kartenausschnitte der Gutachters sollen nur das betroffene LB darstellen. Dies ist so beabsichtigt. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungstexte werden großteils übernommen (siehe VO-Entwurf). Die Aufnahme des Schutzzwecks "Biotopverbund" nach § 21 BNatSchG wird noch rechtlich geprüft, siehe auch noch gesonderte Liste	Änderung wird begrüßt, besonders LBB1-LBB8, LBR 11, LBH17, LBF19, LBW15, LBR2, LBR9, Neuvorschiag: westl. Rand des Rednitztals zwischen Weiherhofer Straße und Vestner Weg, da im Biotopverbund	Neuvorschlag ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens, wird für künftige Änderung vorgemerkt. → Keine Änderung der Verordnung.
	Ortshinweise, Wegweiser, Warnschilder u.ä" hier sollte unterschieden werden zwischen einer Anbringung am Stamm des Baumes und einer Anbringung innerhalb des geschützten Bereichs; unmittelbar am Stamm des Baumes soll eine Anbringung aller genannten Objekte verboten sein.			-
Deutscher Alpenverein e.V.	-	-	neue Adresse	vermerkt
Nürnberg-Fürth- Erlangen/Höchstadt	Der LBV begrüßt die Aktualisierung der Naturdenkmalverordnung und der Verordnung über geschützte Landschaftbebstandteile. Insbesondere die gutachterlichen Vorschläge zur Erweiterung des Schutzes, sowie die Empfehlungen zur Unterschutzstellung im Ganzen finden unsere volle Unterstützung. Ohne auf jedes Einzelobjekt im Detail einzugehen, dies würde den Rahmen einer lesbaren Stellungnahme bei weitem sprengen, möchten wir dennoch einige grundsätzliche Punkte anmerken: Bei mehreren geschützten Landschaftsbestandteilen fallen bisher geschützte Teilbereiche aus der Neuabgrenzung heraus, weil festgestellt wird, dass sie bestimmte Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, beispielsweise betrifft dies das südliche Grundstück von LBH_7. Eine solche negative Veränderung eines nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils steht im Widerspruch zu den diesbezüglichen Schutzbestimmungen und kann eigentlich nur eintreten, wenn eine nach § 29 (2) BNatSchG verbotene Handlung vollzogen wurde, oder durch Untätigkeit oder unzureichende Schutzmaßnahmen eine Zersfürng, Beschädigung oder Veränderung im Sinne von § 29 (2) BNatSchG in Kauf genommen wurde, was ebenfalls eine Zuwiderhandlung gegenüber dem Schutztgut darstellt. Daher stellt sich für den LBV die Frage, wie es zu diesem Wertverlust innerhalb bisher geschützter Landschaftsbestandteile kommen konnte, der sich nun negativ auf die Erfüllung der Voraussetzung zur erneuten Ausweisung auswirkt und wer für diese nach § 29 BNatSchG verbotenen Handlungen verantwortlich ist. Hierüber bitten wir um Nachforschung und Erklärung, insbesondere auch darüber, wie die Stadt Fürth mit diesen mutmaßlichen Verstößen gegen § 29 BNatSchG zu verfahren gedenkt. Unserer Ansicht nach müssen in den Teilbereichen bisher geschützter Landschaftsbestandteile, welche die Voraussetzungen zur Ausweisung aktuell, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr erfüllen, mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Wertigkeit ergriffen werden.  Ein Ausschluss dieser Teilbereiche im Zug	Der Schutzbereich der Verordnung kann sich nur auf schützenswerte Bereiche beziehen. Wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, kann dieser Bereich nicht im Schutzbereich liegen. Es wird der Status Quo geschützt. Bei LBH 7 kann keine Wiederherstellung gefordert werden, da nicht bekannt ist, warum welche Gehötze entfernt wurden und wer dies veranlasst hat. § 29 BNatSchG verbietet nur das beseitigen geschützter Landschaftsbestandteile. Es wurde keine Kartierung von Arten in Auftrag gegeben, sondern nur eine Einschätzung der Schutzbwürdigkeit. Im Falle von LBF 10 wurde Schutzbereich sogar erweitert. Erweiterung von LBR 11 wurde geprüft und teilweise umgesetzt. Bei pot. LB 32 wird eine Artenschutzkartierung in Vorbereitung eines V+E-Plans gemacht. Verbotene Handlungen oder Versäumnisse, die zu Verkleinerungen von LBs im Vergleich zum Zustand von vor 30 Jahren geführt haben, lassen sich nicht nachvoltziehen.	nur wegen 665/1 Stadeln betroffen, die Ergänzung "und Trockenstandorte" sollte auch in der Legende des Kartenmaterials ergänzt werden	Legende der Karten wird entsprechend ergänzt.

Regierung von Mittelfranken			LBH 1, LBF 20 liegen im Vorbehaltsgebiet WK 58, bei Schutzzweck evtl. Entwicklung aufnehmen, keine UVP-Pflicht, § 4 Nr. 11 Sachen lagern - kein Unterschied zu Nr. 2, bei Nr. 11 Entwicklungsformen "von Insekten" ergänzen, Nr. 11 und Nr. 12 evtl. zusammenfassen, Nr. 15 wirtschaftliche streichen und statt dessen Nutzung und Maßnahmen	Beim Schutzzweck wird die "Entwicklung" nicht aufgenommen, da dies fachlich derzeit nicht für erforderlich erachtet wird. Die restlichen Empfehlungen werden entsprechend übernommen.
Wasserverband zur Wasserversorgung des Knoblauchslandes	•	-	Betrieb darf nicht behindert werden, Verbandsgebiet ist genehmigt	gegeben, keine Änderung erforderlich
Stadtheitmatpflegerin	-	-	-	-
Zweckverband zur		-	Verbote § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 nicht hinnehmbar, in Ausnahmen nicht	Diese LBs werden
Wasserversorgung der Eitersdorfer Gruppe			enthalten ersetzen, bei Wasserverorgungsanlagen werden auch andere Nutzer impementiert, § 5 müsste umformuliert werden, dass die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung ausgenommen ist	nicht geändert. Das Verbot war bereits in bisherigerer VO enthalten und steht auch in (dort ebenfalls geltenden) LSG- VO. Errichtung neuer Anlagen bedarf (neben bau- /wasserrechtlicher Gestattung) auch Befreiung von LB- VO und hat LB- Belange zu berücksichtigen. Keine Änderung.
Zweckverband zur		-	O.E.	-
Wasserversorgung des Fränk. Wirtschaftsraumes				
Fernstraßenbundesamt		-	seit 2021 als Träger zu beteiligen bei Vorhaben 100 m neben Autobahn, O.E., Autobahn beteiligen	sind alle beteiligt

<sup>\*</sup> Stellungnahmen zu den einzelnen NDs und LBs sind in der "Liste ND" und "Liste LB" eingearbeitet.